

Direktion des Innern, Postfach, 6301 Zug

A-Post Plus

Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

Zug, 26. August 2020 GRFE
55303/01

**Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten
Verfügung**

Sehr geehrter Herr Thöni

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 11. August 2020, mit welchem Sie um Einsicht in amtliche Dokumente ersuchen. Bei dem gewünschten amtlichen Dokument handelt es sich um Dokumente betreffend die Vorgänge um den Heilmittelinspektor gemäss dem Artikel der Luzerner Zeitung «Wollte die Zuger Gesundheitsdirektion eine Inspektion in einer Arztpraxis verhindern?» vom 11. August 2020. Im Moment läuft in dieser Angelegenheit ein personalrechtliches Verfahren, welches von der Direktion des Innern durchgeführt wird. Diese Dokumente gehören zu den Akten dieses personalrechtlichen Verfahrens und bilden somit Teil eines laufenden Verfahrens.

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGS 158.1) dürfen amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist. Da das betreffende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt kein Zugang zu den gewünschten amtlichen Dokumenten gewährt werden.

Aus diesem Grund müssen wir Ihr Gesuch ablehnen. Es steht Ihnen frei, Ihr Gesuch nach Abschluss des Verfahrens erneut zu stellen.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Andreas Hostettler
Regierungsrat

Kopie an:

- Gesundheitsdirektion

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.